

# Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Pfofeld

Die Gemeinde Pfofeld erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), letztmalig geändert am 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und der Art. 1,2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), letztmalig geändert am 19.02.2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

## § 1

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.

2. Die Gebühren (einschl. Verwaltungskosten) werden wie folgt festgesetzt:

1.2 Grabgebühren für:

Reihengräber für Personen bis zu 10 Jahren (35 Jahre Nutzungszeit)	160,-- €
Reihengräber für Personen über 10 Jahre (35 Jahre Nutzungszeit)	630,-- €
Doppelgräber (35 Jahre Nutzungszeit)	1.315,-- €
Urnenbestattung in einem Urnengrab (20 Jahre Nutzungszeit)	330,-- €
Urnenbestattung in einer Grabkammer der Urnenwand (20 Jahre Nutzungszeit)	1.375,-- €

2.2 Bestattungsgebühren

2.2.1 Herstellung des Grabes (Öffnen und Schließen des Grabes, Erdabfuhr)

Gräber für Personen bis zu 10 Jahren	210,-- €
Gräber für Personen über 10 Jahre	390,-- €
Doppelgräber	475,-- €
Urnenbeisetzung in Erdgrab	160,-- €
Urnenbeisetzung in Urnenwand	105,-- €

2.2.2 Benutzung des Leichenhauses einschließlich Reinigung und Benutzung des Bahrwagens sowie der Kühleinrichtung	130,-- €
---	----------

2.2.3 Läuten; gilt nur für den Friedhof Langlau	16,-- €
---	---------

2.2.4 Graburkunde	16,-- €
-------------------	---------

2.3 Sonderregelung für den Friedhof Pfofeld und Langlau (neuer Teil) und Thannhausen

Liefern und Verlegen der Steinplatten für die Grabeinfassungen, je Grabstelle einschl. Fundament Friedhöfe Pfofeld und Langlau (neuer Teil)	210,-- €
Friedhof Thannhausen (nur Fundament)	105,-- €

Liefern und Verlegen der Steinplatten für die Grabeinfassungen, für Doppelgräber einschl. Fundament Friedhöfe Pfofeld und Langlau (neuer Teil)	380,-- €
Friedhof Thannhausen (nur Fundament)	190,-- €

Liefern und Verlegen der Steinplatten für Urnengräber, je Grabstelle einschl. Fundament Friedhöfe Pfofeld und Langlau (neuer Teil)	160,-- €
Friedhof Thannhausen (nur Fundament)	75,-- €

Hinweis: Kindergräber erhalten keine Einfassungen und Fundamente.

## § 2

### Gebührenarten und Gebührenpflicht

1. Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Sonstige Gebühren
2. Zahlungspflichtig ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt, wer zum Tragen der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Grabgebühren mit der Bereitstellung des Grabes
  - b) bei Bestattungsgebühren und sonstigen Gebühren nach dieser Satzung mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde.

Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann einen angemessenen Vorschuss verlangen.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Pfofeld vom 12.12.2018 außer Kraft.

Pfofeld, den 27.01.2022

  
R. Huber  
1. Bürgermeister

